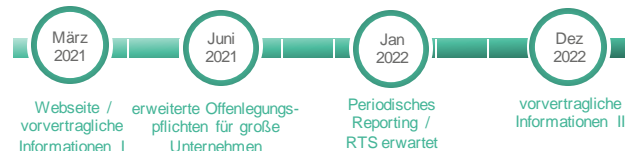


SFDR – nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

Kurzbeschreibung

Mit der Offenlegungsverordnung werden Finanzinstitute verpflichtet, nachhaltigkeitsbezogene Informationen sowohl auf Unternehmens- wie auch auf Produktebene zu veröffentlichen. Dies betrifft neben der Webseite auch vorvertragliche Informationen und periodische Kundenreports. Seit 10. März 2021 müssen Finanzinstitute Informationen zu ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken offenlegen. Bis Ende 2022 erhöht sich der Detailgrad der Informationen, die gefordert werden.

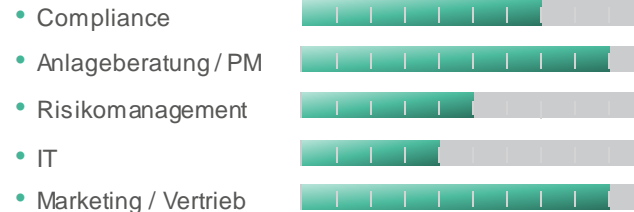
Meilensteine / Inkrafttreten



Herausforderungen / wesentliche Inhalte

- Einführung der Definition eines Finanzproduktes, welches auch die Finanzportfolioverwaltung umfasst
- Beschreibung ob und wenn ja, wie nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden
- Beschreibung der Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen und wie sich diese auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte auswirken
- Einteilung der Finanzprodukte in nicht nachhaltige Produkte (Artikel 6), ESG-Strategieprodukte (Artikel 8) und ESG-Impactprodukte (Artikel 9)
- Die Definition nachhaltiger Finanzprodukte schafft die rechtliche Grundlage für weitere Regularien wie z.B. MiFID, IDD
- In Rahmen der Level 2 Papiere wird die Kohärenz zur Taxonomie-VO geschaffen.

Potenziell betroffene Bereiche



Ergänzende Dokumente (Regularien)

- [Offenlegungsverordnung](#)
- [Final Report on draft Regulatory Technical Standards](#)

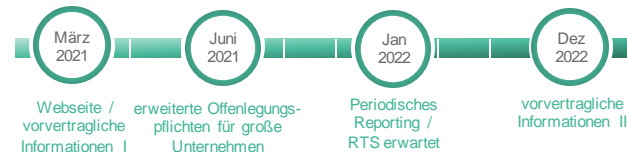
Art. 6 Produkte nicht nachhaltig	Art. 8 Produkte ESG Strategie	Art. 9 Produkte ESG-Impact
keine definierten ESG-Ziele oder -Strategien auf Produktebene	Produkte beziehen ESG-Erwägungen systematisch in Anlageentscheidungen ein und berichten über die Umsetzung	Produkte streben neben finanziellen Renditezielen auch die Erreichung von ökologischen bzw. sozialen Zielen an und berichten über die erzielte Wirkung
---	ausschließlich ökologische Ziele	ausschließlich ökologische Ziele
---	auch soziale Ziele	auch soziale Ziele
Artikel 7 Taxonomie-VO	Art. 6 Taxonomie-VO	Art. 5 Taxonomie-VO

SFDR – nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

Kurzbeschreibung

Mit der Offenlegungsverordnung werden Finanzinstitute verpflichtet, nachhaltigkeitsbezogene Informationen sowohl auf Unternehmens- wie auch auf Produktebene zu veröffentlichen. Dies betrifft neben der Webseite auch vorvertragliche Informationen und periodische Kundenreports. Seit 10. März 2021 müssen Finanzinstitute Informationen zu ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken offenlegen. Bis Ende 2022 erhöht sich der Detailgrad der Informationen, die gefordert werden.

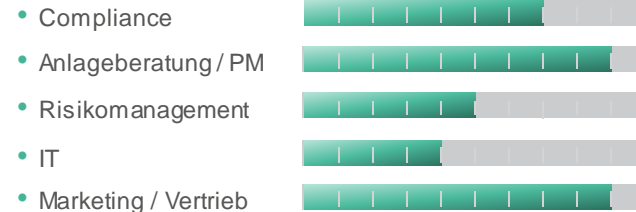
Meilensteine / Inkrafttreten



Herausforderungen / wesentliche Inhalte

- Einführung der Definition eines Finanzproduktes, welches auch die Finanzportfolioverwaltung umfasst
- Beschreibung ob und wenn ja, wie nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden
- Beschreibung der Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen und wie sich diese auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte auswirken
- Einteilung der Finanzprodukte in nicht nachhaltige Produkte (Artikel 6), ESG-Strategieprodukte (Artikel 8) und ESG-Impactprodukte (Artikel 9)
- Die Definition nachhaltiger Finanzprodukte schafft die rechtliche Grundlage für weitere Regularien wie z.B. MiFID, IDD
- In Rahmen der Level 2 Papiere wird die Kohärenz zur Taxonomie-VO geschaffen.

Potenziell betroffene Bereiche



Ergänzende Dokumente (Regularien)

- [Offenlegungsverordnung](#)
- [Final Report on draft Regulatory Technical Standards](#)

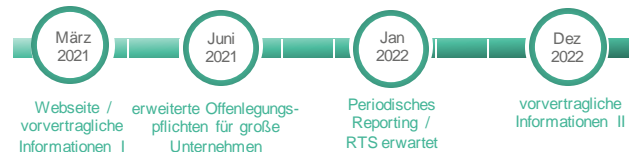
Art. 6 Produkte nicht nachhaltig	Art. 8 Produkte ESG Strategie	Art. 9 Produkte ESG-Impact
keine definierten ESG-Ziele oder -Strategien auf Produktebene	Produkte beziehen ESG-Erwägungen systematisch in Anlageentscheidungen ein und berichten über die Umsetzung	Produkte streben neben finanziellen Renditezielen auch die Erreichung von ökologischen bzw. sozialen Zielen an und berichten über die erzielte Wirkung
---	ausschließlich ökologische Ziele	ausschließlich ökologische Ziele
---	auch soziale Ziele	auch soziale Ziele
Artikel 7 Taxonomie-VO	Art. 6 Taxonomie-VO	Art. 5 Taxonomie-VO

SFDR – nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

Kurzbeschreibung

Mit der Offenlegungsverordnung werden Finanzinstitute verpflichtet, nachhaltigkeitsbezogene Informationen sowohl auf Unternehmens- wie auch auf Produktebene zu veröffentlichen. Dies betrifft neben der Webseite auch vorvertragliche Informationen und periodische Kundenreports. Seit 10. März 2021 müssen Finanzinstitute Informationen zu ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken offenlegen. Bis Ende 2022 erhöht sich der Detailgrad der Informationen, die gefordert werden.

Meilensteine / Inkrafttreten

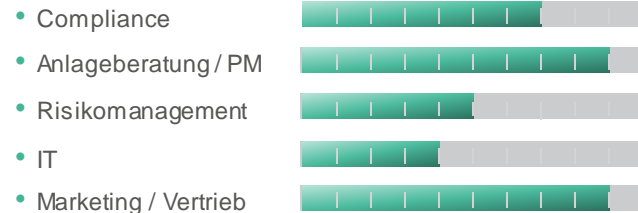


Herausforderungen / wesentliche Inhalte

- Einführung der Definition eines Finanzproduktes
- Beschreibung ob und wenn ja, wie nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden
- Beschreibung der Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen und wie sich diese auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte auswirken können
- Einteilung der Finanzprodukte in nicht nachhaltige Produkte (Artikel 6), ESG-Strategieprodukte (Artikel 8) und ESG-Impactprodukte (Artikel 9)
- Die Definition nachhaltiger Finanzprodukte schafft die rechtliche Grundlage für weitere Regularien wie z.B. MiFID, IDD
- In Rahmen der Level 2 Papiere wird die Kohärenz zur Taxonomie-VO geschaffen.

Draft

Potenziell betroffene Bereiche



Ergänzende Dokumente (Regularien)

- [Offenlegungsverordnung](#)
- [Final Report on draft Regulatory Technical Standards](#)

Art. 6 Produkte	Art. 8 Produkte	Art. 9 Produkte
<p>nicht nachhaltig</p> <p>keine definierten ESG-Ziele oder -Strategien auf Produktebene</p> <p>Keine Präferenzen</p> <p>---</p>	<p>ESG Strategie</p> <p>Produkte beziehen ESG-Erwägungen systematisch in Anlageentscheidungen ein und berichten über die Umsetzung</p> <p>Light Green</p> <p>Berücksichtigung der PAI auf Produktebene</p> <p>Mindestens ein nachhaltiges Investitions (Investments, that „do good“)</p>	<p>ESG Impact</p> <p>Produkte streben neben finanziellen Renditezielen auch die Erreichung von ökologischen bzw. sozialen Zielen an und berichten über die erzielte Wirkung</p> <p>Dark Green</p> <p>Berücksichtigung der wichtigsten nachhaltigen Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAIs)</p>

Quelle: In Anlehnung an „Leitfaden zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden im Beratungsgespräch (MiFID)“ von FNG (Forum nachhaltige Geldanlagen) und drnew (Deutsches Netzwerk Wirtschaftsethik)

SFDR – nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

Kurzbeschreibung

Mit der Offenlegungsverordnung werden Finanzinstitute verpflichtet, nachhaltigkeitsbezogene Informationen sowohl auf Unternehmens- wie auch auf Produktebene zu veröffentlichen. Dies betrifft neben der Webseite auch vorvertragliche Informationen und periodische Kundenreports. Bereits am 10. März 2021 müssen Finanzinstitute Informationen zu ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken offenlegen. Bis Ende 2022 erhöht sich der Detailgrad der Informationen, die gefordert werden.

Herausforderungen / wesentliche Inhalte

- Einführung der Definition eines Finanzproduktes, welches auch die Wertpapierdienstleistung des Finanzportfolioverwaltung umfasst
- Einordnung der Finanzprodukte in Artikel 8 bzw. Artikel 9 Produkte wird im Kontext der Taxonomie VO kontrovers diskutiert
- Verschiebung des Fokus der Betrachtung von Nachhaltigkeitsrisiken hin zu den Nachhaltigkeitsfaktoren
- Beschreibung ob und wenn ja, wie nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden
- Beschreibung der Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen und wie sich diese auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte auswirken können

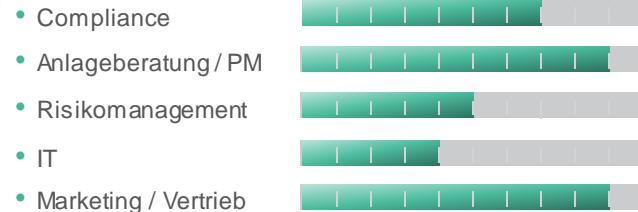
Ergänzende Dokumente (Regularien)

- [Offenlegungsverordnung](#)
- [Final Report on draft Regulatory Technical Standards](#)

Meilensteine / Inkrafttreten



Potenziell betroffene Bereiche



Art. 6 Produkte	Art. 8 Produkte	Art. 9 Produkte
nicht nachhaltig	ESG Strategie	ESG Impact
keine definierten ESG-Ziele oder -Strategien auf Produktebene	Produkte beziehen neben finanziellen Renditezielen auch die Erreichung von ökologischen bzw. sozialen Zielen an und berichten über die erzielte Wirkung	Produkte streben neben finanziellen Renditezielen auch die Erreichung von ökologischen bzw. sozialen Zielen an und berichten über die erzielte Wirkung
Keine Präferenzen	Light Green	Dark Green
---	Berücksichtigung der PAI auf Produktebene	Berücksichtigung der wichtigsten nachhaltigen Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAIs)
	Ministerialrat in nachhaltigen Investitionen (Investments „that do good“)	

Quelle: In Anlehnung an „Leitfaden zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden im Beratungsgespräch (MIFD)“ von FNG (Forum nachhaltige Geldanlagen) und dnw (Deutsches Netzwerk Wirtschaftsethik)

SFDR – nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

Kurzbeschreibung

Mit der Offenlegungsverordnung werden Finanzinstitute verpflichtet, nachhaltigkeitsbezogene Informationen sowohl auf Unternehmens- wie auch auf Produktebene zu veröffentlichen. Dies betrifft neben der Webseite auch vorvertragliche Informationen und periodische Kundenreports. Bereits am 10. März 2021 müssen Finanzinstitute Informationen zu ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken offenlegen. Bis Ende 2022 erhöht sich der Detailgrad der Informationen, die gefordert werden.

Herausforderungen / wesentliche Inhalte

- Einführung der Definition eines Finanzproduktes, welches auch die Wertpapierdienstleistung des Finanzportfolioverwaltung umfasst
- Einordnung der Finanzprodukte in Artikel 8 bzw. Artikel 9 Produkte wird im Kontext der Taxonomie VO kontrovers diskutiert
- Verschiebung des Fokus der Betrachtung von Nachhaltigkeitsrisiken hin zu den Nachhaltigkeitsfaktoren
- Beschreibung ob und wenn ja, wie nachhaltige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden
- Beschreibung der Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen und wie sich diese auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte auswirken können

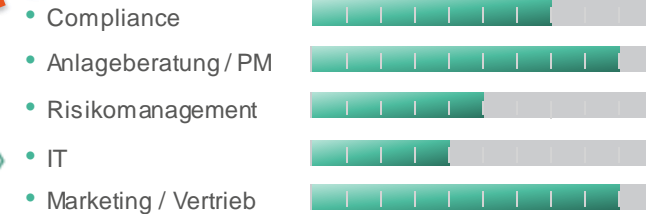
Ergänzende Dokumente (Regularien)

- [Offenlegungsverordnung](#)
- [Final Report on draft Regulatory Technical Standards](#)

Meilensteine / Inkrafttreten



Potenziell betroffene Bereiche



Art. 6 Produkte	Art. 8 Produkte	Art. 9 Produkte
nicht nachhaltig	ESG Strategie	ESG Impact
keine definierten ESG-Ziele oder -Strategien auf Produktebene	Produkte beziehen neben finanziellen Renditezielen auch die Erreichung von ökologischen bzw. sozialen Zielen an und berichten über die erzielte Wirkung	Produkte streben neben finanziellen Renditezielen auch die Erreichung von ökologischen bzw. sozialen Zielen an und berichten über die erzielte Wirkung
Keine Präferenzen	Light Green	Dark Green
---	Berücksichtigung der PAI auf Produktebene	Berücksichtigung der wichtigsten nachhaltigen Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAIs)
	Ministerial im nachhaltigen Investieren (Investments, that „do good“)	

Quelle: In Anlehnung an „Leitfaden zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden im Beratungsgespräch (MIFD)“ von FNG (Forum nachhaltige Geldanlagen) und dnwv (Deutsches Netzwerk Wirtschaftsethik)

wird aktualisiert

1. Geltungsbereich: Finanzinstitute, kapitalmarktorientierte Unternehmen und große Unternehmen der Realwirtschaft
2. Schaffung eines einheitlichen Klassifizierungssystem zur Einordnung **wirtschaftlicher Aktivitäten** als ökologisch nachhaltig
3. Definition Nachhaltige Investition: Investition in wirtschaftliche Aktivitäten, die gemäß Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** gelten
4. Grundlage für die Ermittlung des „Green Asset Ratio“

ESG

1. Geltungsbereich: Finanzinstitute im Kontext der Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung
2. Einordnung der Finanzprodukte in 3 Kategorien: Nicht nachhaltige Produkte; ESG-Strategie Produkte und ESG-Impact Produkte
3. Definition Nachhaltige Investition: Investitionen, die einem **Umweltziel** oder einem **sozialen Ziel** dienen, keines der Ziele erheblich beeinträchtigen und Verfahrensweisen der **guten Unternehmensführung** berücksichtigen.
4. Grundlage der Definition nachhaltiger Finanzprodukte im Kontext MiFID, IDD etc.

